

# Vereinssatzung SSV Heimerzheim 1925 e.V.

#### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen SSV Heimerzheim 1925 e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 12186. Der Sitz des Vereins ist Swisttal-Heimerzheim.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW, im Fußball-Verband Mittelrhein e.V., im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Gemeindesportverband Swisttal 2015 e.V..

#### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Fußball-Sports.

Der Verein gewährleistet einen geordneten Spielbetrieb in seinen einzelnen Abteilungen und Sportarten (u.a. Fußball, Gymnastik, Badminton, Gesundheitssport) und bietet die Möglichkeit zu Wettkämpfen, die bei Mitgliedschaft im Fachverband im Rahmen desselben stattfinden sollten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der SSV Heimerzheim tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# § 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

An Vereinsmitglieder sowie an Trainer/Übungsleiter kann ein pauschaler Aufwandsersatz gezahlt werden. Über die maximal mögliche Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, über die tatsächliche Höhe innerhalb dieser Vorgabe entscheidet der Vorstand.

Den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, und Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere auch Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Portokosten und Kommunikationskosten.

#### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiv / inaktiv), Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und jugendlichen Mitgliedern.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist auf mindestens ein Jahr angelegt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung gewählt.

# § 7a (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und den Vorstand Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten, dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrens-Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders.

Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

## § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft kann nach Ablauf eines (Zeit-)Jahres zum 30. Juni oder 31. Dezember des Kalenderjahres gekündigt werden; ansonsten verlängert sie sich um ein weiteres halbes Jahr.

Hiervon abweichend endet die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die ausschließlich Kurse belegt haben, automatisch nach einem (Zeit-)Jahr. Für Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt noch an einem oder mehreren weiteren Kurs/en teilnehmen oder bereits einen oder mehrere neue/n Kurs/e gebucht haben, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des/der laufenden oder gebuchten Kurse/s.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 9 (Beiträge)

Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied des SSV Heimerzheim hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegt wird.

In wirtschaftlichen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes einem Beitragserlass bzw. einer Beitragsermäßigung zustimmen.

Die Mitgliedsbeitragsordnung unterscheidet zwischen Mitgliedern, die Kursgebühren für den(die) von ihnen gewählte(n) Kurs(e) zahlen, u. Mitgliedern, die Abteilungsgebühren für die von ihnen gewählte(n) Sportart(en) entrichten, sowie Beiträge für inaktive u. fördernde Mitglieder. Sie enthält Vergünstigungen für Mitglieder, die mehr als eine Sportart betreiben wollen sowie für Familienmitglieder.

Trainer/Übungsleiter werden auf Antrag von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

Die aktuellen Beitragssätze werden auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht.

## § 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- · die Abteilungsleiter

## § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedem in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Spätestens zum Ende des 2. Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen – auf dem Postweg oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der

Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Blockwahlen sind zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der

1.Vorsitzenden

2 Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand besteht darüber hinaus aus dem/der:

Kassierer/in

Jugendleiter/in

Ehrenamtsbeauftragten

Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen.

die durch die zugehörigen Abteilungsmitglieder oder den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt werden

Beisitzern/Beisitzerinnen,

sofern sie vom Vorstand berufen wurden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Des Weiteren kann er eine Datenschutzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Benutzungsordnung Vereinsheim und eine Benutzungsordnung Sportstätten erlassen.

#### § 13 (Kassenprüfung)

Ein Mitglied wird zum ordentlichen Kassenprüfer, ein Mitglied wird zum stellvertretenden Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Swisttal, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Heimerzheim verwendet werden soll.

## § 15 (Datenschutz im Verein)

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten
Berichtigung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten
Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung
unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30. Mai 2022.